Verbindungsstellen

Leiter Freizeitanlage Sunnemetzg
Ruedi Hauser, Ludwig-Snell-Weg 1, 8700 Küsnacht
Tel. 044 910 78 26
Fax 044 910 78 30
sunnemetzg@wws24.ch

Liegenschaftenverwaltung, Gemeindehaus
Carmen Strebel Tel. 044 913 12 41
Roswitha Bieri Tel. 044 913 12 42
Andreas Tanner Tel. 044 913 12 40
Fax 044 913 12 49

Liegenschaft Sunnemetzg

Benutzungsrichtlinien

In diesen Richtlinien gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

1. *Zweckbestimmung*

Die Liegenschaft "Sunnemetzg" dient in erster Linie Jugendlichen als Freizeitanlage sowie der Küsnachter Bevölkerung, den ortsansässigen Vereinen und Organisationen, insbesondere dem Jugendclub Küsnacht, als Ort der Begegnung und Unterhaltung. Die Küsnachter Freizeitorganisation führt darin Kurse und Veranstaltungen durch.

2. *Verwaltung*

Die Sunnemetzg wird durch die Liegenschaftenverwaltung der Politischen Gemeinde Küsnacht verwaltet.

3. *Miete von Räumlichkeiten*

Der Kuppelsaal mit Foyer und Küche wird neben der Nutzung durch die Politische Gemeinde Küsnacht an natürliche und juristische Personen für private, nicht kommerzielle Zwecke vermietet.

Für die Belegung gelten folgende Regeln:

- Personen, die das 17. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können die erwähnten Räumlichkeiten jeweils am ersten Freitag jeden Monats mieten.
- Ortsansässige Vereine oder Organisationen und Küsnachter Behörden können die Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Leiter der Freizeitanlage auch an andern Tagen mieten.
- An kirchlichen Feiertagen, das heisst Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachtstage (24. bis 26. Dezember) sowie an Neujahr (31. Dezember bis 2. Januar) werden die Räumlichkeiten nicht vermietet.

Anfragen für die Miete von Räumlichkeiten sind beim Leiter der Freizeitanlage einzureichen. Dieser führt den Belegungsplan und erteilt die Zustimmung zur Benutzung. - Zustimmungen haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit und sind für beide Partner verbindlich.

4. *Benutzungsordnung bei Miete*

- Veranstaltungen sind um 24 Uhr zu beenden.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen ist das Rauchen im ganzen Haus untersagt.
- Die Bewirtung ist Sache des Veranstalters. Geschirr und Tischgedecke können nach Absprache mit dem Leiter der Freizeitanlage zur Verfügung gestellt werden.
- Die Musik- und Lichtanlage sowie der Billardtisch sind Eigentum des Jugendclubs Küsnacht. Der Leiter der Freizeitanlage entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen diese benutzt werden dürfen.
- Die gesetzlichen Vorschriften über die Bewirtung und den Alkoholausschank sind strikte einzuhalten. Die erforderlichen Bewilligungen sind vom Veranstalter einzuholen. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist bei öffentlichen Veranstaltungen in der Regel nicht gestattet. Der Vorstand Liegenschaften kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Bei privaten Anlässen (Geschlossene Gesellschaften) kann der Leiter der Freizeitanlage die erforderliche Bewilligung auf Gesuch hin zusammen mit der Zustimmung der Benutzung erteilen.
- Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen. Lärm, insbesondere im Freien, ist zu vermeiden.
- Auf dem Areal der Liegenschaft Sunnemetzg stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Veranstalter haben auf die Parkierungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung (Bahnhofstrasse, Heinrich-Wettstein-Strasse, Untere Dorfstrasse usw.) hinzuweisen.

5. *Haftung bei Miete*

Die Mietsache wird den Veranstaltern in einwandfreiem, betriebsbereitem Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind in einem beidseitig unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Nach der Veranstaltung ist die Mietsache aufgeräumt und sauber gereinigt zurückzugeben. Staubsauger und Reinigungsmaterial stehen nach Rücksprache mit dem Leiter der Freizeitanlage zur Verfügung. Allfällige Beanstandungen sind sinngemäss wie bei der Übernahme der Mietsache festzuhalten. Der Veranstalter haftet für Schäden an der Mietsache sowie für Schäden an Sachen Dritter.

6. *Benutzungsgebühr*

Der Gemeinderat legt die Benutzungsgebühren im Gebührenreglement fest.

Die Benutzungsgebühr ist spätestens dreissig Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekasse Küsnacht, Postkonto 80-9097-6, zu überweisen.

7. *Inkrafttreten*

Die Richtlinien treten auf den 01. Januar 2007 in Kraft und ersetzen das Reglement vom 11. Mai 1995.

Von der Liegenschaftenkommission mit Beschluss-Nr. 06-0883 genehmigt.